



Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.

Stellungnahme der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. zu der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

I. Einleitung

Die ANGA vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breitbandkabelbranche, darunter Vodafone, Unitymedia, Tele Columbus, NetCologne, wilhelm.tel und Deutsche Telekom sowie eine Vielzahl mittelständischer Anbieter. Über Breitbandkabelnetze beziehen knapp 18 Millionen Haushalte in Deutschland ihre TV-Programme. Neben einem umfangreichen analogen und digitalen Fernsehangebot sind über Kabelanschluss auch interaktive Dienste, insbesondere Breitbandinternet und Telefonie verfügbar. Aktuell nutzen in Deutschland ca. 6,6 Millionen Haushalte ihren Kabelanschluss auch für den breitbandigen Internetzugang und 6,3 Millionen für Telefon.

Derzeit läuft in den Ländern die Annahme des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (19. RfÄStV) durch die Landesparlamente. Der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt aus diesem Grund eine schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zum 19. RfÄStV durch. Die ANGA möchte zu der vorgesehenen Änderung in § 11 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) Stellung nehmen wie folgt:

II. Zur Novelle des Rundfunkstaatsvertrags

Durch Art. 1 Nr. 2 des 19. RfÄStV soll ein neuer § 11 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) eingefügt werden, wonach Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres Auftrags zusammenarbeiten können. Begründet wird diese Ergänzung mit speziellen umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen, die auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs zur Behandlung öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Umsatzsteuerrecht zurückgehen. Mag diese benannte Zielsetzung auch nachvollziehbar sein, so geht doch die jetzt gewählte Gesetzesformulierung im Text des Staatsvertrags ohne Grund weit über diesen Zweck hinaus und droht damit schwerwiegende Folgen in ganz anderen Bereichen auszulösen und einen freien Wettbewerb in vielen Marktbeziehungen zu gefährden.

Die nun gewählte Formulierung im eigentlichen Gesetzestext enthält keinerlei Beschränkung auf die steuerlichen Konsequenzen, sondern erklärt – zumindest von ihrem Wortlaut – ganz abstrakt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten können. Zukünftig besteht bei Verabschiedung der Regelung in der vorliegenden Form die Gefahr, dass durch sie die Gültigkeit des GWB für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausgehebelt oder zumindest weitreichend eingeschränkt wird. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten agieren bei den für die Erfüllung ihres Auftrags notwendigen privatrechtlichen Geschäften mit anderen im Markt tätigen Unternehmen (etwa beim Einkauf, beim Rechteerwerb, bei Einspeise- oder sonstigen Verbreitungsverträgen sowie bei der Verwertung eigener Inhalte) aber natürlich als Anbieter oder Nachfrager in wettbewerblich organisierten Märkten und befinden sich dabei in der Regel – zumal in einem

dualen Rundfunksystem – im Angebots- oder Nachfragewettbewerb mit anderen privatrechtlichen Anbietern. Aufgrund der Finanzstärke und Größe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haben die Anstalten zudem bereits für sich eine sehr erhebliche Marktmacht bei der Ausgestaltung ihrer Vertragsverhältnisse mit Lieferanten bzw. Abnehmern. Würde ihnen nun grundsätzlich eine Zusammenarbeit und damit eine Koordination erlaubt, hätte dies tiefgreifende Auswirkungen auf eine große Zahl bislang im Wettbewerb funktionierender Märkte. Mit großer Sorge stellen wir fest, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten schon heute – noch vor Inkrafttreten des 19. RfÄStV – auf § 11 Abs. 3 RStV n.F. Bezug nehmen, um sich dem Vorwurf der Kartellierung zu entziehen. In den Verfahren um die koordinierte gemeinschaftliche Kündigung von Einspeisungsverträgen haben öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten eine Legitimation ihrer Vereinbarungen durch § 11 Abs. 3 RStV n.F. vorgebracht. Wir gehen davon aus, dass eine solche weitreichende Regelung nicht beabsichtigt war, zumal sich derartiges auch nicht aus der Begründung oder der zum Änderungsvorschlag führenden Diskussion ablesen lässt.

Um weitgehende Marktverzerrungen zu vermeiden, muss daher sichergestellt werden, dass auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sich nicht den Regelungen des Wettbewerbsrechts entziehen, wenn sie privatrechtlich tätig werden. Eine Regelung im Rundfunkstaatsvertrag darf nicht zu einer Freistellung für antikompetitives Verhalten auf privatwirtschaftlichen Märkten führen. Dies ist seit jeher Grundlage und zugleich gemeinsames Verständnis innerhalb der dualen Rundfunkordnung in Deutschland und Voraussetzung für ein faires Neben- und Miteinander von Produzenten, von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern, von Rundfunkplattformen und von sonstigen Verwertern. Für eine Sonderbehandlung bzw. eine Herausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus der Anwendbarkeit grundlegender Regeln unserer Wirtschaftsordnung gibt es keine Rechtfertigung.

Wir fordern den Landtag in Schleswig-Holstein ebenso wie die Parlamente der anderen Bundesländer daher dringend auf, dieser Änderung nicht in der vorliegenden Form zuzustimmen. Ziel sollte eine Anpassung des Textes sein, die den viel zu weit gefassten Wortlaut zweckgemäß einschränkt, oder jedenfalls zumindest – angesichts des bereits so weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsprozesses des 19. RfÄStV – eine Protokollerklärung hinsichtlich des genauen Verständnisses im Sinne einer Einschränkung zur Lösung einer umsatzsteuerrechtlichen Problemstellung, so dass eine spätere Fehlinterpretation der Norm durch Rechtsanwender und Gerichte verhindert wird.

Die ANGA schlägt folgende Formulierung einer Protokollerklärung vor:

„§11 Abs. 3 berührt nicht die Anwendbarkeit von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auf Veranstalter von öffentlich-rechtlichem Rundfunk einschließlich ihrer Beteiligungsunternehmen. Die Vorschrift dient trotz ihres weiten Wortlautes ausschließlich der Klarstellung der hoheitlichen Natur der Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei seiner Auftragserfüllung im Hinblick auf umsatzsteuerrechtliche Fragestellungen im Rahmen von wettbewerbsrechtlich zulässigen Kooperationen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen und Kooperationen sollen nicht der Anwendung des Wettbewerbsrechts entzogen werden.“

Berlin/Köln, den 29. April 2016